



A9-0377/2023

27.11.2023

BERICHT

über die Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität
(2023/2068(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Maite Pagazaurtundúa

INHALT

| | Seite |
|---|--------------|
| ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 3 |
| BEGRÜNDUNG..... | 13 |
| ANLAGE: AUFLISTUNG VON ORGANISATIONEN UND PERSONEN VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN INFORMATIONEN ERHALTEN HAT | 15 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAUEN UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER | 17 |
| ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..... | 27 |
| NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.... | 28 |

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität (2023/2068(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere die Artikel 1, 7, 20, 21, 22, 23, 25 und 26,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2, 3 und 6,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 19 und Artikel 83 Absatz 1,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ (COM(2021)0777) und den als Anhang beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Rates,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025“ (COM(2020)0565),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM(2020)0698),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

2021-2030“ (COM(2021)0101) und auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das von der EU und all ihren Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2020 mit dem Titel „EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)“ (COM(2020)0258),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 20. Mai 2022 zur Bekämpfung von Hetze (CM/Rec(2022)16),
- unter Hinweis auf die am 8. Dezember 2015 angenommene allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 15 der Kommission des Europarates gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über die Bekämpfung von Hassrede,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten („Rahmenübereinkommen“) und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen („Sprachencharta“),
- unter Hinweis auf die Empfehlungen, Berichte und Entschlüsse der ECRI, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion, der Parlamentarischen Versammlung, der Venedig-Kommission und anderer Gremien des Europarates,
- unter Hinweis auf die Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten, die von der Untergruppe zu Gleichstellungsdaten der Hochrangigen Gruppe für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt der Kommission verfasst und 2021 veröffentlicht wurden,
- unter Hinweis auf die Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie auf die Empfehlungen des jährlichen Forums für Minderheitenfragen der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die jährlichen Daten über Hasskriminalität, die vom Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte jedes Jahr am 16. November veröffentlicht werden,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2020 zu der Stärkung der Medienfreiheit: Schutz von Journalisten in Europa, Hetze, Desinformation und die Rolle von Plattformen²,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer

² ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 28.

Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV³ ,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU⁴,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0377/2023),
- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 21 der Charta jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist; in der Erwägung, dass im Anwendungsbereich der Verträge unbeschadet ihrer besonderen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist; in der Erwägung, dass im Sinne der weiten Auslegung durch den EuGH der Diskriminierungsgrund „Geschlecht“ im weiten Sinne zu verstehen ist, sodass er alle Formen der Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit und der Geschlechtsmerkmale einschließt⁵;
- B. in der Erwägung, dass alle Formen und Ausprägungen von Hass und Intoleranz, einschließlich Hetze und Hasskriminalität, nicht mit den in Artikel 2 EUV verankerten Werten der Union wie Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, vereinbar sind; in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz dieser Grundwerte der Union bedingen, dass die Organe der EU, die Mitgliedstaaten und allen anderen einschlägigen Akteure gegen Voreingenommenheit, Vorurteile und Intoleranz vorgehen und Hass ausmerzen;
- C. in der Erwägung, dass Hetze und Hasskriminalität komplexe und multidimensionale Phänomene sind, die weitreichende Folgen für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in demokratischen Gesellschaften haben; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Homophobie, Transphobie und anderen Formen von Vorurteilen, Intoleranz, Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund politischer oder anderer Ansichten, und Hass gegen bestimmte Einzelpersonen oder gesellschaftliche Gruppen in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern,

³ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.

⁴ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1996, *P/S und Cornwall County Council*, C-13/94, ECLI:EU:C:1996:17, Urteil des Gerichtshofs vom 7. Januar 2004, *K.B./National Health Service Pensions Agency und Secretary of State for Health*, C-117/01, ECLI:EU:C:2004:7; Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2006, *Sarah Margaret Richards/Secretary of State for Work and Pensions*, C-423/04, ECLI:EU:C:2006:256 und Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juni 2018, *M.B./Secretary of State for Work and Pensions*, C-451/16, ECLI:EU:C:2018:492.

einschließlich der Zivilgesellschaft, eine ganzheitliche Reaktion entwickeln müssen; in der Erwägung, dass Kriminalisierung ein Instrument ist, um gegen Hetze und Hasskriminalität vorzugehen;

- D. in der Erwägung, dass das Vorgehen gegen Hetze und Hasskriminalität sowohl online als auch offline einen mehrdimensionalen Ansatz und gegebenenfalls unterschiedliche Mittel zu deren Bekämpfung erfordert, wozu das Strafrecht, Zivil- und Verwaltungsverfahren und weitere wichtige politische Strategien oder gesellschaftliche Maßnahmen gehören; in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet haben, Rechtsvorschriften und Maßnahmen zu erlassen, mit denen Hasskriminalität geahndet, die unzureichende Berichterstattung angegangen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für Strafverfolgungs- und Justizbeamte eingeführt oder ausgebaut werden⁶; in der Erwägung, dass es für ein wirksames Vorgehen gegen Hetze und Hasskriminalität von wesentlicher Bedeutung ist, ihre Ursachen, insbesondere Stereotypen, anzugehen; in der Erwägung, dass Präventivmaßnahmen, Bildung, einschließlich digitaler Bildung, Kompetenzen und Fertigkeiten, zur Förderung sicherer digitaler Räume, Schulungen und Sensibilisierung in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten ein besseres Verständnis für die Notwendigkeit von Vielfalt und Dialog in einem von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit geprägten Rahmen fördern, die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Achtung des Pluralismus sensibilisieren und negative Stereotypisierung und Stigmatisierung bekämpfen sollten;
- E. in der Erwägung, dass Hetze und Hasskriminalität besonders schwere Verbrechen darstellen können und nicht nur die einzelnen Opfer und ihre Gemeinschaften betreffen, was ihnen Leid verursacht und ihre Grundrechte und Grundfreiheiten einschränkt, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes, wodurch die Grundlagen der EU untergraben werden;
- F. in der Erwägung, dass nicht jede Hetze eine Straftat darstellt, dass sie jedoch dazu beiträgt, Erscheinungsformen von Hass, Gewalt und Intoleranz in der Gesellschaft hoffähig zu machen;
- G. in der Erwägung, dass in den letzten Jahrzehnten in der gesamten EU ein starker Anstieg von Diskriminierung, Hasskriminalität und Hetze⁷, eine Zunahme verschiedener Formen von Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Transphobie und anderen Formen der Intoleranz und ein alarmierender Anstieg von Hetze und Aufstachelung im Internet und offline zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass Menschen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, wie LGBTIQ+-Personen, rassifizierte Menschen, ethnische, religiöse oder

⁶ Jährlich vom Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte veröffentlichte Daten über Hasskriminalität.

⁷ Siehe z. B. den Jahresbericht über die Tätigkeiten der ECRI im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und den Jahresbericht über die Tätigkeiten der ECRI für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie die von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Hate speech and hate crime in the EU and the evaluation of online content regulation approaches“ (Hetze und Hasskriminalität in der EU und die Evaluierung von Ansätzen zur Regulierung von Online-Inhalten), veröffentlicht im Juli 2020.

sprachliche Minderheiten, indigene Gemeinschaften^{8,9}, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen, Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten, immer wieder Ziel von Hetze und Hasskriminalität sind; in der Erwägung, dass in Europa gegen LGBTIQ-Personen gerichtete Hasskriminalität und Hetze deutlich zugenommen haben¹⁰ und auch bei Diskriminierung und Hass gegenüber Frauen eine Zunahme zu verzeichnen ist; in der Erwägung, dass Mehrfachdiskriminierung und intersektionelle Diskriminierung einen fruchtbaren Boden für Hetze und Hasskriminalität bieten; in der Erwägung, dass die Ziele von Hetze zunehmend von der Gesellschaft ausgeschlossen werden;

- H. in der Erwägung, dass die Zunahme von Diskriminierung und Hass in vielen Mitgliedstaaten durch extremistische und populistische Bewegungen und den Multiplikatoreffekt des Online-Umfelds und der sozialen Medien verschärft wird, was einer Reviktimisierung Vorschub leistet; in der Erwägung, dass diese Zunahme zu gefährlichen Spaltungen in der Gesellschaft insgesamt führt und die Demokratie bedroht;
- I. in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass Hetze und durch Hass motivierte Vorfälle in der EU nach wie vor unzureichend gemeldet werden¹¹, was es schwierig macht, das Ausmaß des Problems zu quantifizieren;
- J. in der Erwägung, dass den Medien sowie Journalistinnen und Journalisten ein entscheidender Stellenwert zukommt, wenn es darum geht, die Gesellschaft zu informieren zum demokratischen Prozess beizutragen;
- K. in der Erwägung, dass der politische Diskurs zunehmend durch Hetze gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass Wahlkampagnen einen besonders fruchtbaren Boden für Hetze und Aufstachelung zu Hass bieten, was sich nicht nur auf den politischen Bereich, sondern auch auf das Funktionieren der Gesellschaft insgesamt auswirkt und die politische Polarisierung vertieft; in der Erwägung, dass Hetze gegen Frauen in öffentlichen Ämtern ein alarmierendes Ausmaß erreicht hat; in der Erwägung, dass führende Politiker eine wichtige Rolle und Verantwortung bei der Bekämpfung von Hetze und Intoleranz spielen; in der Erwägung, dass sie mit gutem Beispiel vorangehen und Fälle von Hass öffentlich anprangern sollten;
- L. in der Erwägung, dass Minderjährige besonders gefährdete Opfer von Hetze und Hasskriminalität sind, auch an Schulen oder im Internet durch Cyber-Mobbing; in der

⁸ Lingaas, C., „[Hate Speech and Racialised Discrimination of the Norwegian Sámi: Legal Responses and Responsibility](#)“ (Hetze und rassistische Diskriminierung der norwegischen Samen: Rechtliche Antworten und Verantwortung), *Oslo Law Review*, Band 8, Nr. 2, 2021, S. 88.

⁹ Civil Rights Defenders, [Joint submission to the UN Universal Periodic Review of Sweden –35th Session of the UPR Working Group of the Human Rights Council – January 2020](#) (Gemeinsame Einreichung zur allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen betreffend Schweden –35. Tagung der Arbeitsgruppe zur allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen – Januar 2020), 2019.

¹⁰ ILGA Europe, „2023 Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe and Central Asia“ (Jährliche Überprüfung der Menschenrechtssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intersexuellen Personen in Europa und Zentralasien 2023), Februar 2023.

¹¹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, „[Encouraging hate crime reporting – The role of law enforcement and other authorities](#)“ (Bericht zur Förderung der Meldung von Hasskriminalität und zur Rolle von Durchsetzungsbehörden und anderen Behörden), 2021.

Erwägung, dass solche Angriffe ihre körperliche und geistige Unversehrtheit gefährden und ihre Entwicklung und ihre körperliche und psychische Gesundheit beeinträchtigen; in der Erwägung, dass ihnen besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

- M. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche strafrechtliche Bestimmungen für Hetze und Hasskriminalität haben, was zur Folge hat, dass bestimmte Personengruppen in manchen Teilen der Union nur unzureichend geschützt sind; in der Erwägung, dass dies die Festlegung eines gemeinsamen europäischen Ansatzes zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität erschwert; in der Erwägung, dass das Fehlen eines rechtlichen Schutzes verheerende Folgen für die Opfer haben kann;
- N. in der Erwägung, dass der derzeitige EU-Rahmen nur Hetze und Hasskriminalität aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der Abstammung und der nationalen oder ethnischen Herkunft abdeckt; in der Erwägung, dass es auf EU-Ebene derzeit keine umfassende gemeinsame rechtliche Definition von Hetze und Hasskriminalität gibt; in der Erwägung, dass Hetze und Hasskriminalität aus anderen Gründen, etwa aufgrund des biologischen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des sozialen Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsmerkmale, des Alters, einer Behinderung oder eines anderen grundlegenden Merkmals, insbesondere der durch Artikel 21 der Charta geschützten Merkmale, oder einer Kombination solcher Merkmale, eindeutig wirksam bekämpft werden müssen; in der Erwägung, dass die EU die Schwächsten in der Gesellschaft schützen muss; in der Erwägung, dass der Ermittlung der Personen, Gruppen oder Gemeinschaften, die am stärksten von Hetze und Hasskriminalität bedroht sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um negative Auswirkungen auf den Schutz der Opfer zu vermeiden;
- O. in der Erwägung, dass in Artikel 83 Absatz 1 AEUV klare Anforderungen für die Aufnahme neuer Kriminalitätsbereiche in die Liste der grenzüberschreitenden Straftaten in der EU festgelegt sind; in der Erwägung, dass es keinen Zweifel an der besonderen grenzüberschreitenden Dimension von Hetze im Internet gibt; in der Erwägung, dass der digitale Wandel die Notwendigkeit verdeutlicht, dieses Phänomen auf europäischer Ebene anzugehen; in der Erwägung, dass Hetze und Hasskriminalität auf einer gemeinsamen Grundlage und auf EU-Ebene bekämpft werden müssen; in der Erwägung, dass die EU die Verantwortung hat, zu handeln;
- P. in der Erwägung, dass die Reaktion des EU-Strafrechts auf Hetze und Hasskriminalität entschlossen, verhältnismäßig und maßgeschneidert sein sollte, damit das Opfer angemessen geschützt und der Meinungsfreiheit und der Informationsfreiheit gebührend Rechnung getragen wird, die Eckpfeiler der Demokratie sind; in der Erwägung, dass die Union sicherstellen sollte, dass Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung mit dem Ziel, Hetze zu verhindern und zu bekämpfen, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht missbraucht werden sollten, um Minderheiten zum Schweigen zu bringen oder Kritik zu unterdrücken; in der Erwägung, dass den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf freie Meinungsäußerung nachgekommen werden muss, wenn Maßnahmen zum Schutz vor Hetze geschaffen wird;

- Q. in der Erwägung, dass beim Vorgehen gegen Hetze und Hasskriminalität in erster Linie die Grundrechte der Menschenwürde und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung geschützt werden; in der Erwägung, dass ein solcher Schutz universell sein sollte; in der Erwägung, dass der Schutz vor Intoleranz, sei es aufgrund der Rasse, der nationalen Herkunft, der sexuellen Ausrichtung, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der Meinung oder eines anderen persönlichen, physischen oder sozialen Zustands oder Umstands, unabhängig von ihrer Ausdrucksform, nicht nur auf bestimmte Gründe oder Motivationen beschränkt werden darf;
- R. in der Erwägung, dass durch Veränderungen in der sozialen Dynamik neue Motivationen für Hetze und Hasskriminalität entstehen können, die im Zuge eines gemeinsamen EU-Rahmens angegangen werden müssen, wofür Artikel 83 Absatz 1 AEUV erweitert werden muss, in dem die Liste der EU-Straftatbestände aufgeführt ist;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2021 eine Mitteilung mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ vorgelegt hat, um Hasskriminalität und Hetze in die Liste der Verbrechenbereiche aufzunehmen, für die das Parlament und der Rat Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und Sanktionen festlegen können, die in allen EU-Mitgliedstaaten gelten, wie in Artikel 83 Absatz 1 AEUV vorgesehen; in der Erwägung, dass der Rat diesbezüglich einen Beschluss fassen muss;
- T. in der Erwägung, dass dieser Beschluss des Rates ein erster Schritt zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage wäre, um in einem zweiten Schritt einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität in der gesamten EU anzunehmen; in der Erwägung, dass ein solcher gemeinsamer Rechtsrahmen dringend erforderlich ist, um auf einer gemeinsamen europäischen Grundlage Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen zu schaffen und damit gegen Hetze und Hasskriminalität vorzugehen, um einen kohärenten Schutz der potenziellen Opfer dieser Taten in der gesamten Union sicherzustellen;
- U. in der Erwägung, dass der Rat noch keinen Beschluss gefasst hat; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten konkrete Fortschritte bei diesem spezifischen Dossier im Rat blockiert haben;
- V. in der Erwägung, dass nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist, um „andere Kriminalitätsbereiche“ zu bestimmen; in der Erwägung, dass sich diese Anforderung als nachteilig für die Erzielung notwendiger gemeinsamer Fortschritte bei der Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität in der gesamten Union erwiesen hat;
1. fordert den Rat nachdrücklich auf, einen Beschluss zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Liste der Straftaten gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV anzunehmen, damit die Kommission die zweite Phase des Verfahrens einleiten kann;
 2. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über unterschiedliche strafrechtliche Vorschriften für Hetze und Hasskriminalität verfügen und dass ein Mindestmaß an unionsweiter Harmonisierung von Rechtsvorschriften nur in Fällen vorgesehen ist, in

denen solche Straftaten aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft gegen Gruppen von Personen oder Einzelpersonen begangen werden, was die Umsetzung einer erfolgreichen gemeinsamen Strategie zur wirksamen Bekämpfung von Hass erschwert;

3. bedauert zutiefst, dass seit der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission fast zwei Jahre vergangen sind und dass der Rat diesbezüglich keine Fortschritte erzielt hat, während er in der Lage war, die Liste der EU-Straftatbestände zu anderen Zwecken zügig zu erweitern; bedauert diese Untätigkeit angesichts der Zunahme von Hetze und Hasskriminalität;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, verantwortungsvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Verhandlungen im Rat wiederaufzunehmen, damit vor dem Ende der laufenden Wahlperiode ein Beschluss des Rates angenommen werden kann;
5. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Beschlusssentwurf zu unterstützen bzw. dessen Annahme zumindest nicht abzulehnen;
6. fordert den derzeitigen sowie die künftigen Vorsitze des Rates der Union auf, den Vorschlag der Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Agenda und der Festlegung der Ziele als Priorität zu betrachten;
7. empfiehlt, Artikel 83 AEUV dahingehend zu ändern, dass anstelle der dort aktuell vorgesehenen Einstimmigkeit eine verstärkte qualifizierte Mehrheit eingeführt wird; fordert, dass in diesem Zusammenhang die Brückenklausel aktiviert wird;
8. betont, dass durch künftige EU-Rechtsvorschriften zur Festlegung von Mindeststandards für die Bestimmung von Straftaten und Strafen im Zusammenhang mit Hetze und Hasskriminalität die Menschenwürde geschützt, Schaden abgewendet und für Gleichheit gesorgt werden muss und Hass und Intoleranz unabhängig von den Beweggründen bekämpft werden müssen;
9. weist darauf hin, dass der Schutz universell sein muss, mit besonderem Augenmerk auf den betroffenen Personen und schutzbedürftigen Gruppen und Gemeinschaften;
10. weist darauf hin, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein Grundprinzip demokratischer Gesellschaften darstellt nicht ungerechtfertigt eingeschränkt werden sollte; weist ferner darauf hin, dass alle Rechtsvorschriften zu Hetze und Hasskriminalität auf den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit beruhen sollten; betont, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen des Gesetzes sowie im Einklang mit Artikel 11 der Grundrechtecharta ausgeübt werden muss und nicht als Schutzschild für Hetze und Hasskriminalität missbraucht werden sollte;
11. fordert die Kommission auf, einen offenen Ansatz in Erwägung zu ziehen, der eine nicht erschöpfende Liste der Diskriminierungsgründe vorsieht, damit Hetze und Hasskriminalität, die durch neue und sich verändernde soziale Dynamiken motiviert sind, wirksam bekämpft werden können;

12. weist darauf hin, dass die missbräuchliche Nutzung des Internets und das Geschäftsmodell von Plattformen der sozialen Medien, das auf mittels Microtargeting personalisierter Werbung beruht, zur Verbreitung und Verstärkung von Hetze beitragen, wodurch zu Diskriminierung und Gewalt aufgestachelt und das Risiko einer Reviktimisierung erhöht wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die ordnungsgemäße Umsetzung geltender Rechtsvorschriften wie etwa der Verordnung (EU) 2022/2065¹² zu sorgen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Instrumente zu nutzen, um der Verbreitung von Hetze im Internet entgegenzuwirken;
13. weist darauf hin, dass die Behörden dafür verantwortlich sind, Hetze und Hasskriminalität zu verhindern, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und diesbezüglich Bericht zu erstatten, und dass sie dabei Indikatoren für Hass Rechnung tragen müssen; betont, dass künftige EU-Rechtsvorschriften eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, mit Gleichstellungsstellen und mit einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen unterstützen und fördern sollten;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Minderjährigen, einschließlich solcher, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um ihnen einen stärkeren Schutz vor Hetze und Hasskriminalität zu bieten, entsprechende Vorfälle wie etwa Mobbing an Schulen und Cybermobbing zu verhindern und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und die psychische Gesundheit von Minderjährigen so gering wie möglich zu halten;
15. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ein tragfähiger Unionsrahmen für den rechtlichen Schutz geschaffen wird, damit die Opfer, insbesondere solche, die jeglichen schutzbedürftigen Gruppen in der EU angehören, wirksam geschützt sind; betont, dass ein intersektionaler Ansatz sowie umfassende Maßnahmen notwendig sind, einschließlich der Bereitstellung von Schulungen für Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, sowie Maßnahmen, mit denen Opfern Schutz, ein sicherer Zugang zu unabhängiger Justiz, spezialisierte Unterstützungsdienste und Entschädigungen geboten werden; hebt hervor, dass Opfer den zuständigen Behörden ihre Erfahrungen melden können und Schutz genießen sollten; weist erneut darauf hin, dass durch die Sicherstellung des rechtlichen Schutzes von Opfern ein sicheres Umfeld geschaffen würde, wodurch mehr Vorfälle gemeldet würden, was eine Voraussetzung dafür ist, dass Hetze und Hasskriminalität dokumentiert werden;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union angemessene Datenerhebungssysteme einzurichten, um im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsrahmen und den Datenschutzvorschriften der EU belastbare, vergleichbare, aufgeschlüsselte und anonyme Daten über Hassvorfälle, einschließlich Hasskriminalität, zu erhalten, sowie angemessene Überwachungsmechanismen einzurichten, um dafür zu sorgen, dass die zu erhebenden Daten regelmäßig verfügbar, vergleichbar und von angemessener Qualität sind, und um zu bewerten, wie sich Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen auf die Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität auswirken;

¹² Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

17. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Vor fast zwei Jahren legte die Kommission die Mitteilung „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ vor. Obwohl die Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität eine klare Priorität für unsere Union sein sollte, hat der Rat seinen Vorschlag für einen Beschluss noch immer nicht angenommen.

Um Hetze und Hasskriminalität in die Liste der EU-Straftatbestände aufnehmen zu können und in naher Zukunft Mindeststandards für die Festlegung von Straftaten und Strafen festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten der Union gelten, muss diese erste Phase abgeschlossen werden.

Leider wurden im Rat der Union keine ausreichenden Fortschritte erzielt, und die für die Annahme dieses Beschlusses erforderliche Einstimmigkeit wurde nicht erreicht.

Ziel dieses Berichtsentwurfs ist es, den Rat mit Nachdruck aufzufordern, diesen notwendigen Beschluss zu fassen und der Kommission Empfehlungen für die Ausarbeitung künftiger europäischer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität vorzulegen.

Der derzeitige EU-Rahmen deckt nur Hetze und Hasskriminalität aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion und der nationalen oder ethnischen Herkunft ab, sodass es eindeutig notwendig ist, gegen Hetze und Hassverbrechen aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Alters und einer Behinderung vorzugehen, wie von der Kommission vorgeschlagen wurde.

Hetze und Hasskriminalität bedrohen die Menschenwürde, schwächen die Gesellschaft als Ganzes und untergraben das Fundament der Union, das durch extremistische und populistische Bewegungen und den Multiplikatoreffekt sozialer Medien angeheizt wird.

Die soziale Dynamik von Intoleranz, Stigmatisierung und Diskriminierung nimmt zu, und ihre „Normalisierung“ erfordert die Aufmerksamkeit der Behörden und der Gesellschaft insgesamt. Alte oder neue Beweggründe für Hass müssen erforderlichenfalls auf sozialer, administrativer oder strafrechtlicher Ebene bekämpft werden.

Diese Dynamik erfordert auch einen Schutz, der neue soziale Beweggründe für den Hass nicht ausschließt, denn die Würde der Opfer muss als universelles Menschenrecht geschützt werden. Es muss betont werden, dass Minderjährige besonders gefährdete Opfer dieser Art von Straftaten sind.

Der strafrechtliche Schutz gegen Hass muss verhältnismäßig sein, was bedeutet, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung in besonderer Weise geschützt werden muss und nur dann eingeschränkt werden darf, wenn dies voll und ganz gerechtfertigt ist. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht jede Hetze eine Straftat darstellt, jedoch dazu beiträgt, Erscheinungsformen von Hass und Intoleranz zu hoffähig zu machen, und daher nicht harmlos ist.

Die Mitgliedstaaten müssen die kollektive Verantwortung für die Verbreitung solcher Vorfälle übernehmen und die Möglichkeit angemessener und ausreichender

Zwangsmaßnahmen schaffen. Die Betrachtung dieser Kriminalitätsbereiche auch als EU-Straftatbestand wird dazu beitragen, eine gemeinsame und wirksamere Strategie zur Bekämpfung sozial motivierter Hasskriminalität zu entwickeln.

**ANLAGE: AUFLISTUNG VON ORGANISATIONEN UND PERSONEN
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN INFORMATIONEN ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatteerin, dass sie bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

| Einrichtungen und/oder Personen |
|---|
| Movimiento contra la Intolerancia – Esteban Ibarra |
| Fundación Secretariado Gitano |
| Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) |
| HateAid gGmbH <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss der Regionen • L'Association européenne pour la défense des droits et des libertés (ASSEDEL) • Föderation der Westthrakien-Türken in Europa (ABTTF) |
| Ausschuss der Regionen |
| L'Association européenne pour la défense des droits et des libertés (ASSEDEL) |
| Föderation der Westthrakien-Türken in Europa (ABTTF) |
| Enrique Baca (Professor für Psychiatrie, Colegio Libre de Eméritos Universitarios) |
| José Lázaro (Professor für medizinische Geisteswissenschaften am Fachbereich für Psychiatrie) |
| Javier Lesaca (Gastforscher an der George Washington University) |
| Irene Muñoz Escandell (Rechtsanwältin) |
| Colectivo de Víctimas del Terrorismo (COVITE) |
| María Jiménez (ehemalige Forscherin beim Observatorio Internacional de Estudios sobre Terrorismo (OIET)) |
| Álvaro Herrero de Bethencourt (Forscher beim Observatorio Internacional de Estudios sobre Terrorismo (OIET)) |
| Guillaume Denoix de Saint Marc (Generaldirektor und Sprecher der Association française des Victimes du Terrorisme (AFVT)) |
| Asociación Pompaelo |
| Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V. (LSVD) |
| ILGA-Europe |
| Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) |
| Fundación Abogacía Española |
| Délégation Interministérielle à la Lutte Contre le Racisme, l'Antisémitisme et la Haine anti-LGBT (DILCRAH) |
| Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) |
| Observatorio Español contra el Racismo y la Xenofobia (OBERAXE) |
| Maciej Stasinski (Gazeta Wyborcza) |
| Lunaria (NRO) |
| G.S. ONCE |
| Comité Español de Representantes de Personas con Discapacidad (CERMI) |
| Europäisches Behindertenforum (EDF) |
| Impulso Ciudadano |

| |
|--|
| Federación Estatal de Lesbianas, Gais, Trans, Bisexuales, Intersexuales y más (FELGTBI+) |
| Beobachtungsstelle für Intoleranz und Diskriminierung von Christen in Europa (OIDAC) |
| Observatorio para la Libertad Religiosa y de Conciencia (OLRC) |
| Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) |
| Unión de Comunidades Islámicas de España (UCIDE) |
| Muslim Human Rights Association |
| Observatorio Cívico de la Violencia Política en Cataluña |
| Federación de Comunidades Judías de España |
| Real Instituto Elcano |
| Internationale Organisation für Migration (IOM) |

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatteerin erstellt.

25.10.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAUEN UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität
(2023/2068(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Vera Tax

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundwert der Union ist, der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankert ist; in der Erwägung, dass in Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt ist, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheit zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern; in der Erwägung, dass die Beendigung der Ausbreitung von hassbasierter und geschlechtsspezifischer Gewalt eine Voraussetzung für die Verwirklichung einer echten Gleichstellung der Geschlechter ist; in der Erwägung, dass Hetze und Hasskriminalität den gemeinsamen Werten der Europäischen Union entgegenstehen und nicht mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte vereinbar sind;
- B. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Hetze und Hasskriminalität Formen der Gewalt sind, von denen Frauen¹, Mädchen und die LGBTIQ+-Gemeinschaft² unverhältnismäßig stark betroffen sind, und die sowohl auf persönlicher als auch auf institutioneller Ebene zu einer Verfestigung und Verstärkung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern führen; in der Erwägung, dass junge Frauen und Frauen, die eine Rolle im öffentlichen Leben spielen, insbesondere Politikerinnen, Frauen in den Medien und Menschenrechtsverteidigerinnen, besonders von Hetze und Bedrohungen ihrer physischen Sicherheit, die sich zu Hasskriminalität in der realen Welt entwickeln können, betroffen sind; in der Erwägung, dass Personen, die spezifischen Gruppen angehören und intersektioneller Diskriminierung unter anderem aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der

¹ Strategie des Europarats für die Gleichstellung der Geschlechter mit dem Titel „Combating Sexist Hate Speech“, 2016.

² Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM(2020)0698); Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) mit dem Titel „A long way to go for LGBTI equality“, 14. Mai 2020.

politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder geschlechtlichen Ausdrucksform, der Geschlechtsmerkmale, des Aufenthaltsstatus oder eines Migrationshintergrunds ausgesetzt sind, stärker Gefahr laufen, Opfer von Straftaten, einschließlich Hetze und Hasskriminalität, zu werden; in der Erwägung, dass gegen LGBTIQ-Personen gerichtete Hasskriminalität und Hetze in Europa deutlich zugenommen haben und geschlechtsspezifische Vorurteile und andere Stereotype zu den Hauptursachen gehören;³

- C. in der Erwägung, dass Hetze als jede Form des Ausdrucks aufgefasst werden kann, mit der Gewalt, Hass oder Diskriminierung gegen eine Person oder Personengruppe geschürt, gefördert, verbreitet oder gerechtfertigt wird oder mit der diese Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder der ihnen zugeschriebenen persönlichen Merkmale verunglimpft werden; in der Erwägung, dass sexistische Hetze auf die Erniedrigung oder Objektivierung, auf die Herabsetzung der Fähigkeiten und Ansichten von Frauen, auf die Zerstörung ihres Rufes, auf die Schaffung eines Gefühls der Verletzlichkeit und der Angst bei Frauen und auf die Kontrolle und Bestrafung von Frauen, die sich nicht in einer bestimmten Weise verhalten, abzielt; in der Erwägung, dass sexistische Hetze sowohl im Internet als auch in der realen Welt in zahlreichen Formen auftreten kann, insbesondere in Form von Täter-Opfer-Umkehr und erneuter Viktimisierung, „Slutshaming“, „Bodyshaming“, bildbasiertem sexuellem Missbrauch, brutalen und sexualisierten Drohungen mit Tod, Vergewaltigung und Gewalt, abfälligen Bemerkungen über das Aussehen, die Sexualität, die sexuelle Ausrichtung oder die geschlechtliche Ausdrucksform, aber auch in Form von falschen Komplimenten oder vermeintlichen Scherzen, wobei Humor zur Erniedrigung und Verspottung der Zielperson eingesetzt wird; in der Erwägung, dass mit sexistischer Hetze das Ziel verfolgt wird, Frauen und nicht-geschlechtskonforme Menschen zum Schweigen zu bringen, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung zu untergraben und entsprechende Bewegungen sowie ihre Teilhabe an der Gesellschaft einzuschränken; in der Erwägung, dass gegen Frauen gerichtete Hetze in Notlagen und während Konflikten zunimmt; in der Erwägung, dass sie bisweilen zu konfliktbezogener sexueller Gewalt und Kriegsverbrechen sowie zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie etwa Völkermord führen kann;
- D. in der Erwägung, dass sexistische Hetze und Desinformation sowohl in der realen Welt als auch im Internet eingesetzt werden; in der Erwägung, dass Erkenntnisse darauf hindeuten, dass Drohungen im Internet im Allgemeinen größeren Einfluss auf Frauen als auf Männer haben; in der Erwägung, dass 52 % der jungen Frauen und Mädchen bereits Online-Kriminalität, einschließlich Bedrohungen und sexuelle Belästigung, erlebt haben;⁴ in der Erwägung, dass Hetze im Internet nach der COVID-19-Pandemie dramatisch zugenommen hat; in der Erwägung, dass sich das Phänomen der Hetze im Internet, einschließlich durch Nutzung von Social-Media-Plattformen, ausbreitet, indem

³ Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025, 2020; Entschließung des Europarats 2417 (2022) mit dem Titel „Combating rising hate against LGBTI people in Europe“.

⁴ Siehe die Erhebung zu den Erfahrungen junger Menschen mit Belästigung und Mobbing im Internet, die von der World Wide Web Foundation und der World Association of Girl Guides and Girls Scouts unter Verwendung der Plattform U-Report von UNICEF durchgeführt wurde, Februar 2020, abrufbar unter: http://webfoundation.org/docs/2020/03/WF_WAGGS-Survey-1-pager-1.pdf.

Desinformationen und zu Angst aufstachelnde Rhetorik verbreitet werden und gedroht wird, die Menschenrechte, die Privatsphäre und die Würde der Zielpersonen zu untergraben, was zu einem Anstieg von gegen Frauen und LGBTIQ+-Personen gerichtete Hasskriminalität in der realen Welt führt;⁵ in der Erwägung, dass viele Frauen und nicht-geschlechtskonforme Menschen täglich im Internet mit Tod, sexuellen Übergriffen oder Vergewaltigung bedroht werden und die Opfer von den Strafverfolgungsbehörden und der Gesellschaft insgesamt häufig nicht ernst genommen werden; in der Erwägung, dass dies zu Selbstzensur⁶ und digitaler Ausgrenzung führen kann und Frauen somit zum Schweigen gebracht werden, da sie sich aus Angst vor Gewalt und Missbrauch nicht uneingeschränkt im Internet beteiligen und ausdrücken können, wodurch sie von öffentlichen Debatten, an denen sie gerne teilnehmen würden, ausgeschlossen werden⁷, was auch direkte Drohungen beinhaltet, die Frauen von der politischen Teilhabe und von ihren politischen Bestrebungen und Möglichkeiten abhalten; in der Erwägung, dass Desinformationskampagnen häufig darauf abzielen, die beruflichen Erfolge von Frauen zu diskreditieren, indem unwahre Geschichten über ihr Privatleben verbreitet werden; in der Erwägung, dass Frauen bei einer Meldung von Cybergewalt bisweilen immer noch diskreditiert und stigmatisiert werden, was zur Folge hat, dass diese Straftaten zu selten gemeldet und daher unterschätzt werden; in der Erwägung, dass bei der Überwachung des freiwilligen EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet im Jahr 2022 ein Rückgang beim Melde- und Abhilfeverfahren der Unternehmen zu verzeichnen war⁸ und die Unterstützung des Verhaltenskodex weiter abgenommen hat, was zu einer sich verschlechternden Situation im Internet führt;

- E. in der Erwägung, dass zahlreiche Faktoren – wie patriarchale gesellschaftliche Strukturen, strukturelle Diskriminierung, ungleiche Machtverhältnisse, Geschlechterstereotypen und geschlechtsspezifische Vorurteile – Hetze und Hasskriminalität gegen Frauen und nicht-geschlechtskonforme Menschen verstärken; in der Erwägung, dass sie diesen Hass online, aber auch in der realen Welt in vielen verschiedenen Situationen erleben, darunter im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz, in der Schule oder in öffentlichen Verkehrsmitteln;
- F. in der Erwägung, dass Femizid die schwerwiegendste Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge im Jahr 2020 2 600 Frauen von ihrem Partner oder anderen Familienmitgliedern umgebracht wurden; in der Erwägung, dass die Opferzahl weit höher sein dürfte, da es an Vergleichsdaten und einer harmonisierten rechtlichen Definition des Straftatbestands mangelt; in der Erwägung, dass es derzeit in 15 Mitgliedstaaten keine gesetzlichen Bestimmungen zu

⁵ Studie mit dem Titel „Combating gender-based violence: Cyberviolence“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, 17. März 2021, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662621/EPRS_STU\(2021\)662621_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662621/EPRS_STU(2021)662621_EN.pdf).

⁶ Studie mit dem Titel „Social-Media-Plattformen und Herausforderungen für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C, Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, 3. April 2023, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/743400/IPOL_STU\(2023\)743400_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/743400/IPOL_STU(2023)743400_EN.pdf).

⁷ Empfehlung Nr. 1 der GREVIO zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen, angenommen am 20. Oktober 2021.

⁸ Pressemitteilung, 24. November 2022 mit dem Titel „EU-Verhaltenskodex gegen Hetze im Internet: laut jüngster Bewertung langsamere Fortschritte, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7109.

geschlechtsspezifischer Hetze gibt; in der Erwägung, dass Statistiken zeigen, dass Hetze gegen LGBTIQ-Personen insbesondere im Internet weit verbreitet ist und dass es in einigen Mitgliedstaaten keine Gesetze zur Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung solcher Formen von Hetze und Hasskriminalität gibt;

- G. in der Erwägung, dass Anti-Gender-Organisationen internationale Bewegungen sind, die ihre irreführenden und zu Angst aufstachelnden Botschaften und ebensolche Rhetorik, für deren Verbreitung sie insbesondere Online-Tools nutzen, gegen alle richtet, die nicht dem binären, geschlechterstereotypen und traditionellen Bild der heteronormativen, cisnormativen und patriarchalen Gesellschaft entsprechen, wie es bei der laufenden Kampagne gegen die sogenannte „Gender-Ideologie“ der Fall ist; in der Erwägung, dass es das Ziel dieser Bewegungen ist, Diskriminierung unter anderem aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, der geschlechtlichen Ausdrucksform und der Geschlechtsmerkmale zu schaffen und aufrechtzuerhalten, wodurch sie Grundrechte verletzen; in der Erwägung, dass die von Anti-Gender-Bewegungen verwendete Rhetorik aktiv zu Marginalisierung, Stigmatisierung, Ausgrenzung und Gewalt beiträgt; in der Erwägung, dass diese Bewegungen eine „Anti-Gender“-Ideologie und einen „Anti-Gender“-Diskurs schaffen, die bzw. der geschlechtsspezifische Hasskriminalität und geschlechtsspezifische Hetze gegen Frauen und LGBTIQ+-Personen befeuert; in der Erwägung, dass diese Bewegungen eine erhebliche Bedrohung für die in Artikel 2 EUV verankerten Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Menschenwürde und der Achtung der Menschenrechte darstellen, sie den EU-Ratifizierungsprozess des Übereinkommens von Istanbul behindert und in einigen Mitgliedstaaten die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul auf nationaler Ebene beeinträchtigt haben; in der Erwägung, dass diese Bewegungen eine grenzüberschreitende Dimension haben, und zwar sowohl im Internet als auch in der realen Welt;
- H. in der Erwägung, dass Vorurteile häufig der Auslöser von Hetze sind, die schließlich den Anstoß zu Angriffen und Gewalt geben kann; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Hetze und Hasskriminalität enorme Auswirkungen auf einzelne Frauen und LGBTIQ+-Personen, die als Personen wahrgenommen werden, die gegen herkömmliche Geschlechterrollen verstoßen, haben, und hier insbesondere auf diejenigen, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind⁹, und dass diese Auswirkungen physische Schäden, die bisweilen schwere Verletzungen oder den Tod zur Folge haben, und seelische Schäden, einschließlich Stress, Ängste und Depressionen, umfassen; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Hetze und Hasskriminalität auch enorme Auswirkungen auf Gemeinschaften und die Gesellschaft insgesamt sowie auf die Menschenrechte im Allgemeinen haben;
1. verurteilt alle Formen von Hetze und Hasskriminalität, einschließlich derer, die sich gegen Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen richten; verurteilt die Aktionen der Anti-Gender- und Anti-Feminismus-Bewegungen in Europa und weltweit, die darauf abzielen, bestehende Gesetze und öffentliche Strategien zum Schutz von Frauenrechten und LGBTIQ+-Rechten aufzuheben; stellt fest, dass in den Mitgliedstaaten

⁹ Update von Trans Murder Monitoring anlässlich des Tags der Erinnerung an die Opfer von Trans*feindlichkeit 2022 (Trans Day of Remembrance 2022), abrufbar unter: <https://transrespect.org/en/tmm-update-tdor-2022/>.

unterschiedliche Vorschriften und Standards zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität gelten; betont jedoch, dass ein gemeinsames Vorgehen der EU notwendig ist, um die Förderung von EU-Werten sicherzustellen; fordert den Rat auf, so bald wie möglich einen Beschluss des Rates zu erlassen, gemäß dem Hetze und Hasskriminalität als Kriminalitätsbereich im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen sind;

2. fordert die Kommission auf, bei entsprechenden Legislativvorschlägen nach der Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Liste der „EU-Straftatbestände“ des Vertrags eine klare Definition von Hasskriminalität und Hetze, einschließlich einer ausdrücklichen Definition geschlechtsspezifischer Hetze und Hasskriminalität, die sexistische und frauenfeindliche Hetze und entsprechende Strafen umfasst, vorzuschlagen und damit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie spezifische Formen der gegen Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts gerichteten Gewalt darstellen; fordert die Kommission auf, geschlechtsspezifische Hetze und Hasskriminalität in der realen Welt und im Internet in den Vorschlag aufzunehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität, die geschlechtliche Ausdrucksform sowie Geschlechtsmerkmale als Diskriminierungsgründe aufzunehmen, die speziell von Hasskriminalität und Hetze als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 abgedeckt sind; erachtet diese Maßnahme als unerlässlich, um den Schutz von Frauen und LGBTIQ+-Personen in der Union sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den intersektionellen Formen geschlechtsspezifischer Hetze und Hasskriminalität, die sich gegen Frauen, Mädchen und die LGBTIQ+-Gemeinschaft richten, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
3. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie die Aufnahme von Mindestvorschriften zur Definition des Straftatbestands Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass diese Richtlinie als Modell und Mindeststandard für Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität im Internet dient; weist erneut auf die im Aktionsplan von Rabat der Vereinten Nationen festgelegten Kriterien für die Einstufung von Material als Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet hin; bedauert, dass es noch immer keine gemeinsame Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt und von Gewalt gegen Frauen gibt und dass der Kommissionsvorschlag nur wenige Straftaten abdeckt; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorzulegen, mit dem geschlechtsspezifische Gewalt als ein neuer Kriminalitätsbereich festgelegt wird, um alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt in der gesamten EU in kohärenter, ganzheitlicher und koordinierter Weise zu bekämpfen; fordert den Rat auf, die Überleitungsklausel zu aktivieren, indem er einen einstimmigen Beschluss fasst, mit dem geschlechtsbezogene Gewalt als einer der neuen Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV definiert wird;
4. weist erneut darauf hin, dass die Legislativvorschläge zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ebenso wie der Legislativvorschlag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet Bestimmungen enthalten, die im Zusammenhang mit einigen wichtigen Aspekten von Hetze und

Hasskriminalität im Internet und in der realen Welt stehen;

5. betont den Zusammenhang, den es nach der raschen Weiterentwicklung der digitalen Welt und der Social-Media-Plattformen zwischen der sich hauptsächlich gegen junge Frauen und Frauen richtenden Hetze und Hasskriminalität im Internet und in der realen Welt gibt; stellt fest, dass die vermeintliche Anonymität im Internet dazu führt, dass die Menschen leichter Hetze betreiben und Hasskriminalität begehen;
6. fordert die Kommission auf, sich innerhalb von drei Jahren aktiv mit Anti-Gender-Bewegungen, einschließlich ihrer Strategien und ihrer Finanzierung, auseinanderzusetzen, sie zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten und die von ihnen verbreiteten Falschinformationen zu bekämpfen; weist darauf hin, dass die Deklaration von LGBTIQ-Personen als „Ideologie“ in der Online- und Offline-Kommunikation wie auch in Kampagnen gegen die sogenannte „Gender-Ideologie“ zunimmt; unterstreicht, dass Feministinnen und LGBTIQ-Aktivistinnen häufig Ziel von Diffamierungskampagnen, Hetze im Internet und Cyber-Mobbing sind;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die regelmäßige Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit von hochwertigen, aufgeschlüsselten Daten über alle Formen von Hetze und Hasskriminalität auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern und die Datenerfassungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten durch die Zusammenarbeit mit Eurostat, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen zu harmonisieren; betont, dass die Mitgliedstaaten korrekte, aufgeschlüsselte Daten zu gegen Frauen und LGBTIQ+-Personen gerichtete Hetze und Hasskriminalität erheben und feststellen müssen, wie die Faktoren und verschiedenen Ebenen der Deprivation, Benachteiligung und Diskriminierung, die sie für Hetze und Hasskriminalität anfällig machen, ineinander greifen;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Problem der unzureichenden Meldung von Vorfällen und die Schwierigkeiten, denen sich Opfer beim Zugang zu Strafverfahren und Schutz gegenübersehen, in geschlechtersensibler Weise anzugehen;
9. weist erneut darauf hin, dass die Ursachen von Hetze und Hasskriminalität gegen Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen angegangen werden müssen, und betont, dass an den Geschlechtern ausgerichtete umfassende Maßnahmen und breit angelegte Strategien angenommen werden müssen, die sich auch spezifisch an Jungen und Männer richten; betont, dass diese Maßnahmen verpflichtende, wiederkehrende, wirksame und evidenzbasierte Schulungen zum Aufbau von Kapazitäten bei Fachkräften, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, beinhalten sollten, damit gezielt menschenrechtsbasierte, intersektionelle und geschlechtersensible Unterstützung geleistet werden kann und einer sekundären Viktimisierung und Stigmatisierung vorgebeugt wird; weist erneut darauf hin, dass es wirksamer Präventionsstrategien und einer wirksamen Sensibilisierung, Ausbildung und Schulung¹⁰ bedarf, um den Schutz der Opfer und ihren Zugang zur Justiz, zu spezialisierten Unterstützungsdiensten und zu Entschädigungsleistungen sicherzustellen und das Risiko von Hetze und Hasskriminalität zu minimieren und angemessene Mittel

¹⁰ Empfehlung CM/Rec(2022)16 des Europarats zur Bekämpfung von Hetze, 2022.

für ihre Umsetzung bereitzustellen;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, spezifische Bildungsprogramme, einschließlich Lehrplänen, die eine umfassende, altersgerechte Aufklärung über Sexualität und Beziehungen enthalten, zu entwickeln, in deren Mittelpunkt die Schaffung von Bewusstsein für geschlechtsspezifische Vorurteile, Stereotype und die daraus folgenden Erwartungen an die entsprechenden gesellschaftlichen Rollen, die zu geschlechtsspezifischer Hetze und Hasskriminalität führen können, stehen, einschließlich Resilienz- und Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung von Hetze, Desinformation, Fake News und zu Angst aufstachelnder Rhetorik; fordert die Arbeitgeber und sonstigen Akteure sowie die Regierungen auf, ihre Rolle in dieser Hinsicht uneingeschränkt wahrzunehmen;
11. begrüßt die Arbeit der hochrangigen EU-Gruppe zur Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität und insbesondere ihre zentralen Leitprinzipien zur Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft und stellt fest, dass ein solcher Ansatz sehr wichtig ist;¹¹ fordert die Kommission auf, den Verhaltenskodex entsprechend den Verpflichtungen des Gesetzes über digitale Dienste zu überarbeiten, Desinformation und Hetze zu bekämpfen und gleichzeitig eine groß angelegte, von der Kommission, den Mitgliedstaaten und Technologie- und Social-Media-Plattformen geleitete Kampagne zur Schaffung von Bewusstsein für die menschenrechtsbasierte Moderation von Online-Inhalten und insbesondere für die Anzeige, Kenntlichmachung und Meldung von entsprechenden Praktiken ins Leben zu rufen, um sowohl Opfer als auch Zeugen von Hetze und zu Angst aufstachelnder Rhetorik im Internet zu stärken;
12. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf, die alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt im Internet und in der realen Welt bekämpfen, und hier insbesondere von Organisationen, die Unterstützungsdienste für Opfer, einschließlich finanzieller Unterstützung, bieten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die ethische und auf einem „eingebauten“ Datenschutz basierende Entwicklung und Nutzung von technischen Lösungen, die Opfer unterstützen, ihnen helfen, die Kontrolle zurückzuerlangen und zum Schutz von Opfern im Internet beitragen, zu fördern; fordert, dass Täter uneingeschränkt zur Verantwortung gezogen werden und dass an Täter gerichtete Programme, die sichere Beziehungen und ein prosoziales Verhalten sicherstellen sollen, gefördert werden; betont das Erfordernis spezieller Programme zur Förderung der Achtung der Grundrechte im Internet im Einklang mit den EU-Vorschriften, mit besonderem Augenmerk auf die Entwicklung digitaler Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten, damit die Nutzer für den Umgang mit den Gefahren des digitalen Raums und für den Umgang mit ihrer Verantwortung bei ihren Interaktionen in diesem Raum, insbesondere auf Social-Media-Plattformen, gerüstet sind, und eine sichere Nutzung des Internets sichergestellt wird;
13. betont erneut, dass es EU-weiter Maßnahmen zur Stärkung der bestehenden Standards und zur Förderung von Maßnahmen bedarf, mit denen Hetze begegnet und Hasskriminalität bekämpft und ein angemessener Schutz der Opfer solcher Straftaten

¹¹ Abrufbar unter:

https://commission.europa.eu/system/files/2023-03/KGP%20on%20cooperation%20LEAs%20CSOs_final.pdf.

sichergestellt wird, indem in Ergänzung zu „weichen“ Maßnahmen oder zu Selbstregulierung ein solider Rahmen und ein institutionelles Netzwerk geschaffen werden, der bzw. das der Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit gegen Hetze dient; weist erneut darauf hin, dass das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ im EU-Haushaltsplan auch spezifische Mittel zur Förderung der Gleichstellung und zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, einschließlich Hetze und Hasskriminalität, umfasst.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| | |
|--|---|
| Datum der Annahme | 24.10.2023 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 21 -: 2 0: 0 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Robert Biedroń, Annika Bruna, Gwendoline Delbos-Corfield, Rosa Estaràs Ferragut, Frances Fitzgerald, Lina Gálvez Muñoz, Alice Kuhnke, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Radka Maxová, Andželika Anna Mozdżanowska, Johan Nissinen, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Sirpa Pietikäinen, Evelyn Regner, Christine Schneider, Sylwia Spurek, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Marco Zullo |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Elena Kountoura, Monika Vana, Angelika Winzig |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7) | Martin Hojsík |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 21 | + |
|-----------|---|
| ECR | Andželika Anna Mozdzanowska |
| PPE | Rosa Estaràs Ferragut, Frances Fitzgerald, Sirpa Pietikäinen, Christine Schneider, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Angelika Winzig |
| Renew | Martin Hojsík, Marco Zullo |
| S&D | Robert Biedroń, Lina Gálvez Muñoz, Radka Maxová, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Evelyn Regner |
| The Left | Elena Kountoura |
| Verts/ALE | Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Sylwia Spurek, Monika Vana |

| 2 | - |
|-----|----------------|
| ECR | Johan Nissinen |
| ID | Annika Bruna |

| 0 | 0 |
|---|---|
| | |

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

| | |
|--|--|
| Datum der Annahme | 13.11.2023 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 36 -: 5 0: 1 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Birgit Sippel, Sara Skyttedal, Annalisa Tardino, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Elena Yoncheva |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Jan-Christoph Oetjen, Anne-Sophie Pelletier, Dragoș Tudorache, Maria Walsh |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7) | Petras Auštrevičius, Katalin Cseh, Ciarán Cuffe, Marie Dauchy, Estrella Durá Ferrandis, Cyrus Engerer, Malte Gallée, Niclas Herbst, Martin Hojsík, France Jamet, Bernd Lange, Nathalie Loiseau, Jutta Paulus, Laurence Sailliet, Ivan Štefanec |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

| 36 | + |
|-----------|--|
| PPE | Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Niclas Herbst, Jeroen Lenaers, Sara Skytvedal, Ivan Štefanec, Maria Walsh |
| Renew | Abir Al-Sahlani, Petras Auštrevičius, Malik Azmani, Katalin Cseh, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Martin Hojsík, Sophia in 't Veld, Nathalie Loiseau, Jan-Christoph Oetjen, Dragoș Tudorache |
| S&D | Pietro Bartolo, Estrella Durá Ferrandis, Cyrus Engerer, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Bernd Lange, Juan Fernando López Aguilar, Birgit Sippel, Elena Yoncheva |
| The Left | Cornelia Ernst, Anne-Sophie Pelletier |
| Verts/ALE | Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Ciarán Cuffe, Malte Gallée, Erik Marquardt, Jutta Paulus |

| 5 | - |
|----|---|
| ID | Marie Dauchy, France Jamet, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche |
| NI | Milan Uhrík |

| 1 | 0 |
|-----|-------------------|
| PPE | Laurence Sailliet |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung